

Beschlussvorlage

Kreistag
am 23.04.2026
TOP öffentlich

Kreiseigener Hoch- und
Tiefbau
Referat 13

Aktenzeichen: 13-2 GBM

30.03.2026

Gymnasium Gröbenzell / Realschule Unterpfaffenhofen / Schulzentrum FFB; Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Ausschreibung der Reinigungsleistungen

1. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Haushaltsmittel für Los 1 GGR für die Ausschreibung der Reinigungsleistungen der Jahre 2027 bis 2030 bereitzustellen.

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 1 GGR:	165.400	190.000	199.500	209.475

2. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Haushaltsmittel für Los 2 RSU für die Ausschreibung der Reinigungsleistungen der Jahre 2027 bis 2030 bereitzustellen.

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 2 RSU:	189.000	198.500	208.400	218.820

3. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Haushaltsmittel für Los 3 SZFFB für die Ausschreibung der Reinigungsleistungen der Jahre 2027 bis 2030 bereitzustellen.

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 3 SZFFB:	350.500	368.000	386.400	405.720

Kurze Problembeschreibung und Begründung:

Nachdem die bestehenden Reinigungsverträge enden, werden die Unterhalts- und Grundreinigungen für die Jahre 2027 bis 2030 europaweit neu ausgeschrieben.

Dabei wurden folgende Objekte in Lose gebündelt:

- Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung Gymnasium Gröbenzell
- Los 2: Unterhalts- und Grundreinigung Realschule Unterpfaffenhofen
- Los 3: Unterhalts- und Grundreinigung Schulzentrum Fürstenfeldbruck

Gem. § 30 Abs. 2 Satz 3 GeschO-KT ist ein Beschluss für die Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Jahre 2027 bis 2030 erforderlich:

Die Beauftragung der Reinigungsleistungen erfolgt ab 2027 für vier Jahre (2 Jahre Vertragslaufzeit + 2x ein Jahr Verlängerungsoption). Es sind daher für die jeweiligen Objekte Haushaltsmittel in vorab geschätzter Höhe für die folgenden Haushaltsjahre 2027-2030 wie folgt zu beschließen:

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 1 GGR:	165.400	190.000	199.500	209.475
Los 2 RSU:	189.000	198.500	208.400	218.820
Los 3 SZFFB:	350.500	368.000	386.400	405.720

Bisherige Beschlüsse wurden zu dieser Sache gefasst:

KA 16.04.2026

Vermerk: Kreistagsreferent(in) zur Kenntnis gegeben:

Finanzielle Auswirkungen:

**Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung
Gymnasium Gröbenzell**

Die Mittel sind bei
 Kostenstelle: 3331260
 Kostenträger: 2171720
 Kostenart: 5241100
 zu veranschlagen:

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 1 GGR:	165.400	190.000	199.500	209.475

**Los 2: Unterhalts- und Grundreinigung
Realschule Unterpfaffenhofen**

Die Mittel sind bei
 Kostenstelle: 3331120
 Kostenträger: 2151420
 Kostenart: 5241100
 zu veranschlagen:

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 2 RSU:	189.000	198.500	208.400	218.820

**Los 3: Unterhalts- und Grundreinigung
Schulzentrum Fürstenfeldbruck**

Die Mittel sind bei
 Kostenstelle: 3331510
 Kostenträger: 2312130
 Kostenart: 5241100
 zu veranschlagen:

	<u>2027</u>	<u>2028</u>	<u>2029</u>	<u>2030</u>
Los 3 SZFFB:	350.500	368.000	386.400	405.720

Die genannten Reinigungsleistungen betreffen den Ergebnishaushalt und wirken sich daher auf die Kreisumlage aus.

Auswirkungen auf das Klima:

zu erwarten: positiv* negativ* keine

*Erläuterung siehe Begründung

Der Auftragnehmer darf bei den Reinigungsleistungen ausschließlich mit dem „EU-Ecolabel“ versehene und/oder mit „Blauer Engel - Wasch- & Reinigungsmittel“ zertifizierte Reinigungs- und Pflegemittel einsetzen.

Der Auftragnehmer darf nur solche Reinigungs- und Pflegemittel anwenden, die zur Herstellung der Gebrauchslösung mit einem Dosiersystem versehen sind. Jedes Dosiersystem muss mit entsprechenden Dosierungshinweisen versehen sein.

Die Inhaltsstoffe der vom Auftragnehmer verwendeten Reinigungs- und Pflegemittel müssen den Anforderungen der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission) entsprechen.

Produkte in Gebinden, die wieder verwendet/wieder befüllt werden können, sind zu bevorzugen. Soweit dies nicht der Fall ist, sollen die Gebinde der stofflichen Verwertung zugeführt werden. Produkte in nicht wiederverwendbaren oder wiederverwertbaren Gebinden sollen nicht verwendet werden. Auch sonstige Verpackungen sind unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Sie sind wiederzuverwenden oder der stofflichen Verwertung zuzuführen. Verpackungen sollen aus umweltfreundlichen Materialien (z.B. Karton, Pappe, Papier in Recycling-Qualität) bestehen. Sofern Folien verwendet werden, sollen diese ausschließlich aus transparentem Polyethylen bestehen.

Der Auftragnehmer hält bei der Entsorgung der Arbeitsmittel die einschlägigen Abfallbestimmungen ein.

Der Auftragnehmer hat zudem Wertstoffe und Biomüll getrennt vom Restmüll zu sammeln und zur externen Entsorgung bereitzustellen.

Beratungsergebnis: Mit _____ Stimmen für den Beschlussvorschlag

Mit _____ Stimmen für folgenden geänderten Beschlussvorschlag

